



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
BMASGPK-Gesundheit – VI/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: florian.plakolm@gesundheitsministerium.gv.at
jonas.ataide@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 13. August 2026
Zl. B,K-520/170726/HA,LO

GZ: 2026-0.465.009

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Kleinbadeteichverordnung erlassen wird und die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen die beziehenden Bestimmungen für Kleinbadeteiche aus der bestehenden Bäderhygieneverordnung (BHygV) 2012 herausgelöst (siehe vor allem die §§ 69 bis 87 und teilweise die §§ 88 bis 96) und durch eine eigene Kleinbadeteichverordnung geregelt werden. Gleichzeitig ist geplant, verschiedene Regelungen für Kleinbadeteiche zu verschärfen. Als Gründe werden der technische Fortschritt seit Inkrafttreten der BHygV 2012 in diesem Bereich und das erhöhte Gesundheitsrisiko in Kleinbadeteichen angegeben.

Während die gewünschte Anpassung des Regelungsregimes für Kleinbadeteiche aufgrund der technischen Entwicklung noch (teilweise) nachvollziehbar ist, kann dem Wunsch nach strengeren Regelungen aufgrund einer erhöhten Gesundheitsgefährdung bei Kleinbadeteichen nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang wird ganz allgemein darauf hingewiesen, dass österreichischen





Badegewässern eine ausgezeichnete Wasserqualität bescheinigt wird. Unseres Erachtens ist daher eine neue (verschärfte) Verordnung für Kleinbadeteiche nicht erforderlich.

Vielfach werden Bestimmungen der geltenden BHygV 2012 aber auch nur einfach in die neue Verordnung übertragen. Wie allgemein bekannt, sehen sich leider derzeit viele Gemeinden in Österreich - in erster Linie aus Kostengründen - gezwungen, ihre Freibäder zuzusperren oder ziehen dies zumindest in Erwägung.

Sollte man den Betrieb von öffentlichen Kleinbadeteichen mit dieser neuen Verordnung verteuern und erschweren, würden sich wohl auch so manche Gemeinden mit Kleinbadeteichen genötigt sehen, diesbezügliche Überlegungen anzustellen; dies gilt es zu verhindern.

Zu den §§ 2 Z 4, 5 und 7 und 5 Abs. 3:

In den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes wird dazu angemerkt, dass ein ausreichender Wasseraustausch zwischen dem Badebereich des Kleinbadeteiches und dem Regenerationsbereich möglich sein muss. Ist ein solcher Wasseraustausch nicht möglich, fällt der gegenständliche Teichabschnitt unter die Begriffsbestimmung des Schönungsteiches (§ 2 Z 7) und ist bei der Berechnung der Nennbelastung (§ 5 Abs. 3) nicht zu berücksichtigen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Regelung die Anzahl der möglichen Badegäste eines Kleinbadeteiches beschränken kann, was in der Folge auch negative finanzielle Auswirkungen hat. Die „Berechnungsbestimmung“ ist daher zu hinterfragen.

Zu § 3 Abs. 2:

Neben der herkömmlichen Reinigungsmöglichkeit für Kleinbadeteiche (Regenerationsbereich) sollen in Zukunft alternativ entweder der Einbau technischer Einrichtungen oder der Einsatz von Schönungsteichen zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität ermöglicht werden. Grundsätzlich bestehen dagegen keine Bedenken (siehe derzeit §§ 70 und 71 BHygV).

Zu § 5:

Die derzeitige Bestimmung (§ 72 BHygV 2012) zur Nennbelastung von Kleinbadeteichen ist flexibler und sollte beibehalten werden; siehe dazu vor allem die Regelung zur zulässigen kurzfristigen Überschreitung.





§ 7 Abs. 2:

Die Bestimmung über die Rampenbreite erscheint überschießend und praxisfremd und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung wird von den Betreibern (Inhaber genannt) ein Präventionskonzept zur Sicherstellung der Hygienevorschriften bei Badeteichen verlangt. Die angeführten Regelungen können zwar nachvollzogen werden. Allerdings erscheint es zweckmäßiger, von einer Trennung dieser beiden Verordnungen abzusehen und eine (vergleichbare) Bestimmung "lediglich" in die geltende BHygV 2012 aufzunehmen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält nicht mehr die Möglichkeit, dass Kleinbadeteiche auch aus oberirdischen Zuflüssen gespeist werden dürfen (siehe dazu §§ 77 und 79 BHygV 2012).

Die Streichung wird damit begründet, dass diese Zuspeisung keine praktische Relevanz hat. Ob dies tatsächlich der Fall ist, kann in der kurzen Begutachtungsfrist nicht nachgeprüft werden. Die Regelung sollte aber (zur Sicherheit) in der jetzigen Form beibehalten werden.

Zu § 15 Abs. 3 und Anlage 2:

Nach dieser Bestimmung wären die Betreiber verpflichtet, Warnhinweise bei den Zugängen und im Uferbereich aufzustellen, wonach das Baden im Kleinbadeteich ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, da das Wasser nicht in gleicher Weise aufbereitet bzw. desinfiziert werden kann, wie in einem Becken.

Diese Warnhinweise sind auch auf die Eintrittskarten zu drucken und in der jeweiligen Badeordnung festzuhalten. Vor der Errichtung und der Inbetriebnahme eines Kleinbadeteiches müssen die zuständigen Behörden die rechtlichen Voraussetzungen - vor allem des Bäderhygienegesetzes - für einen ordnungsgemäßen Betrieb überprüfen.

Erst bei Beachtung dieser Voraussetzungen kann für einen Kleinbadeteich die notwendige Betriebsanlagengenehmigung erteilt werden. Erfüllt ein Kleinbadeteich





alle erforderlichen rechtlichen Anforderungen für den Betrieb einer derartigen Anlage, erscheint es unverständlich, in der Folge die Badegäste mit Warnhinweisen vom Baden, ja sogar vom Betreten der Badeanlage, abzuhalten. Wir lehnen diese Regelung daher dem Grunde nach ab.

Zu § 17 Abs. 1 Z 2:

Die Erhöhung der Untersuchungsfrequenz während der Betriebszeiten in den ersten drei Betriebsjahren eines Kleinbadeteiches wird abgelehnt, da die bisherige Regelung ausreichend war (siehe dazu § 84 Abs. 1 Z 2 BHygV 2012).

Zu § 18 Abs. 7:

Nach dieser Bestimmung hätten die jeweiligen Inhaber die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 17 jährlich bis zum Ende des Jahres dem zuständigen Bundesminister (befristet) zu übermitteln (siehe dazu auch § 28 Abs. 2 des Entwurfes). Bisher waren Gutachten vom Betreiber (auf Verlangen) der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Sollte seitens des Ministeriums der Wunsch bestehen, die wasserhygienischen Gutachten nach § 17 zu erhalten, wären die Bezirksverwaltungsbehörden (und nicht die Betreiber) zur Übermittlung zu verpflichten. Siehe dazu im Übrigen auch die Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 20 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes.

Zu § 28:

Es bleibt unklar, wie viele Kleinbadeteiche von der neuen Verordnung erfasst werden oder in Zukunft erfasst sein könnten. Überhaupt wird im vorliegenden Entwurf die Anzahl der theoretisch betroffenen Badeanlagen - vor allem jene der Gemeinden - nicht angegeben. Auch auf allfällige Mehrkosten, die aufgrund des strengeren Regelungsregimes zu erwarten sind, wird in den Erläuternden Bemerkungen nicht Bezug genommen.

Abschließend ist zu bemerken, dass für eine gesonderte Verordnung für Kleinbadeteiche und der gleichzeitigen Herauslösung der betreffenden Bestimmungen aus der Bäderhygieneverordnung 2012 keine Notwendigkeit gesehen wird. Jedenfalls dürfen aber die Herauslösung und die Erlassung einer





Österreichischer
Gemeindebund

eigenen Verordnung keinesfalls dazu führen, dass die Anforderungen an Kleinbadeteiche strenger als bisher werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Alle Landesgeschäftsführer

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

